Zur Lehre von der mittelbaren Täterschaft unter besonderer Berücksichtigung der Frage des „dolosen Werkzeugs“.

Auszug

aus einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Willy Paezold,
Referendar bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Breslau 1921.

HOCHSCHULVERLAG BRESLAU

Schles. Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H. (Karl Vater & Co.)
Breslau 10, Matthiasstraße 12.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Gretener.

Der Begriff der mittelbaren Täterschaft hat im geltenden Strafrecht eine gesetzliche Normierung, wie sie im „Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuch" der Strafrechtskommission von 1913 erfolgt ist, nicht erfahren. Die mittelbare Täterschaft stellt sich als Abart der echten Täterschaft dar und kennzeichnet sich dadurch, daß hier der Täter den strafrechtlich bedeutsamen Erfolg durch einen andern, der als Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, herbeiführen läßt und für diese Herbeiführung des Erfolgs als seine eigene Tat einzustehen hat. Bei den Konstruktionsversuchen hat man den Ausgangspunkt recht verschieden gewählt, indem man bald vom abstrakten Täterbegriff ausging, (Petri), bald die Frage lediglich auf den zur Tat bestimmten Teil, das „Werkzeug" abstellte (Wachenfeld), bald die mittelbare Täterschaft als bloße Teilnahmeform oder als künstliche Erweiterung des Strafrechts mit dem Zwecke, eine strafrechtlich relevante Tätigkeit zu fassen, die sonst straflos bleiben müßte (Mittermaier), auffaßte und kam demgemäß zu sehr abweichenden Resultaten. Um das Wesen der mittelbaren Täterschaft und deren Eigenart klarzustellen, erscheint es notwendig, vom Täterbegriff aus der im Gesetz ausdrücklich normierten Beteiligung mehrer Personen an einer Straftat auszugehen, die allgemeinen Grundsätze dieser Regelung aufzuzeigen und bei der Aufstellung dieses eigenartigen Täterbegriffs zu verwerten, andererseits aber auch das Augenmerk auf den besonderen Charakter der Mittelsperson zu richten und das Ergebnis beider Betrachtungen zusammenfassend zu ziehen.

Während Tat im philosophischen Sinne lediglich das äußere Geschehen in der Außenwelt, Handlung dagegen die Vermittlung von Wille und Tat zur Einheit bedeutet (Hegel), bezeichnet Tat im strafrechtlichen Sinne das Verbrechen, für das im Gesetz die Strafe angedroht ist, entspricht mithin dem philosophischen Begriff der Handlung. Als Täter ist derjenige anzusprechen, welcher der Rechtsordnung schuldhaft zuwiderhandelt und durch sein Handeln den verpönten Erfolg verursacht. Die eigentliche Bedeutung des Täterbegriffs setzt dort ein, wo eine Mehrheit von Personen sich an der Herbeiführung des Erfolges beteiligt haben. Das geltende Strafrecht erblickt das den grundsätzlichen Gegensatz zwischen Täterschaft und Teilnahme schaffende Moment nicht in dem Willen, der sich in der Tätigkeit offenbart, sondern in der vom Willen durchdrungenen H a n d l u n g. Die Betonung des objektiven Moments

kommt in der gesetzlichen Definition der Teilnahmeformen (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) deutlich zum Ausdruck. Während die Mittäter gemeinschaftlich die Ausführungshandlung vornehmen, bleibt der Gehilfe der Ausführung fern oder nimmt nur in untergeordneter Weise zur Unterstützung des Täters daran teil. Das Wesen der Anstiftung, die nach geltendem Recht keinesfalls als intellektuelle Urheberschaft, sondern als unselbständige (akzessorische) Teilnahmeform zu gelten hat, liegt in der Bestimmung des Täters seitens des Anstifters zu der von ihm begangenen Straftat, gleichviel durch welche Mittel. Beendet ist die Tätigkeit des Anstifters mit der Beeinflussung des Willens des Angestifteten. Da die freie Willenstat eines Menschen eine Kraft darstellt, die den Kausalzusammenhang auszuschließen vermag, muß durch die zwischen dem Wirken des Anstifters und dem Erfolg liegende Tätigkeit des Angestifteten die Kausalkette unterbrochen werden.

Anstiftung und mittelbare Täterschaft berühren sich in ihrer Wesensart vielfach. Sie ähneln einander insofern, als der Veranlassende hier seinen Plan einem andern einimpft, ohne daß für ihn immer die Möglichkeit besteht, die in dem andern entfesselten Triebe wieder unschädlich zu machen. Dies Moment der Gefahr ist nun in den Fällen der mittelbaren Täterschaft viel gewichtiger als in den Fällen der Anstiftung. Der Gund hierfür liegt in der Person des Veranlaßten: dessen Wille ist dem Willen des Veranlassenden derart unterworfen, daß von einem eigenem Willen des Handelnden nicht mehr die Rede sein kann, der Handelnde vielmehr einem bloßen Werkzeug gleichzuachten ist. Der Anstifter b e i n f l u ß t, der mittelbare Täter b e h e r r s c h t den Willen des Handelnden; ersterer trägt die durch die Tat vermittelte, letzterer die unmittelbare Verantwortung für den Erfolg.

Mittelbare Täterschaft ist einmal gegeben bei Benutzung eines Zurechnungsunfähigen, da diesem in der Bestimmung des § 51 Str. G. B. ein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht. Auch bei Benutzung eines Strafunmündigen (§ 55 Str. G. B.) wird im Gegensatz zur Anschauung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. Bd. 19 S. 193, Bd. 29 S. 99) mittelbare Täterschaft anzunehmen sein, während in den Fällen der beschränkten Strafmündigkeit des § 56 Str. G. B. in jedem einzelnen Falle die Frage zu beantworten ist, ob der Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Nur wenn der Mittelsperson diese Einsicht abgesprochen wird, kann eine mittelbare Täterschaft gegeben sein. Mittelbare Täterschaft ist ferner gegeben, wenn die Mittelsperson unter Einwirkung eines Zwanges (vis absoluta oder vis compulsiva) zur Tat geschritten ist, desgleichen bei Handeln unter bindendem Befehl, während bei Beamten und in gewissem Grade auch bei Militärpersonen eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des

Befehls anerkannt werden muß, bei deren Verletzung der Handelnde selbst als Täter verantwortlich ist, während der den Befehl erteilende Vorgesetzte als Anstifter zu strafen ist. Endlich ist mittelbare Täterschaft auch in den Fällen anzunehmen, wo die Mittelsperson in einer Täuschung befangen ist und die Tat entweder ohne Vorsatz oder ohne die im Tatbestand erforderte Absicht begangen hat.

Das R. G. hat das Gebiet der mittelbaren Täterschaft auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Handelnde zwar rechtswidrig, aber ohne die im Tatbestand erforderte Absicht oder besondere Eigenschaft den Erfolg herbeigeführt hat und ist so zur Konstruktion eines „dolosen Werkzeugs" gelangt. Maßgebend hierfür war einerseits eine rechtliche Erwägung: die Möglichkeit der grundsätzlich im Recht anerkannten Vertretung einer Person durch eine andere und eine solche kriminalpolitischer Art: die Möglichkeit, Fälle strafen zu können, die sonst ungestraft blieben.

Eine solche Ausdehnung des Begriffs der mittelbaren Täterschaft steht mit dem geltenden Strafrecht in Widerspruch. Eine Vertretung, wie sie das Zivilrecht kennt, widerspricht dem „höchstpersönlichen" Charakter des Strafrechts. Auch das kriminalpolitische Ziel wird nicht erreicht, da der Veranlassende in den meisten Fällen zu hart, der Tätiggewordene zu mild bestraft wird oder ganz straflos bleibt.

Daß man vom Standpunkt der objektiven Tatwürdigung bei den Absichts- und Sonderdelikten auch ohne Zuhilfenahme des „dolosen Werkzeugs" zu einer folgerichtigen und befriedigenden Lösung gelangen kann, hat namentlich Wachenfeld in seinem Aufsatz in Bd. 40 der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" (S. 321 ff) nachgewiesen. Daß man besonders bei richtiger Auswertung der gesetzlichen Teilnahmeformen der Mittäterschaft und Beihilfe diese Frage lösen kann, wird in der Abhandlung an Hand von Beispielen aufgezeigt. Während seitens der Subjektivisten die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft bei nahezu sämtlichen Deliktstatbeständen anerkannt wird, stellen manche Autoren, namentlich Binding für gewisse Tatbestände, namentlich der Eides-, Amts- und Sittlichkeitsdelikte das Erfordernis der „eigenhändigen" Begehung auf und verneinen hier die Möglichkeit einer Begehung in mittelbarer Täterschaft. Bei der Prüfung dieser Frage ist in jedem Falle auf den gesetzlichen Tatbestand einzugehen. Erfordert dieser eine unmittelbare Begehung und schließt er die Benutzung eines Werkzeugs allgemein aus, so entfällt die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft. Nicht anders verhält es sich, wenn er das Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Umstände beim Täter erfordert, die in der Person des Veranlaßten nicht vorliegen. In allen anderen Fällen ist die Möglickeit der Begehung einer Straftat in mittelbarer Täterschaft zu bejahen.